



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 144132	0351 81920	24.08.2021

Tagesbrief 167/21 vom 24.08.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung**
- **Neue Schul- und Kita-Coronaverordnung beschlossen**
- **Impfzentren schließen im September**

1. Kabinett beschließt neue Corona-Schutz-Verordnung

Mit der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über den heutigen Kabinettsbeschluss zur neuen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) informiert, die am kommenden Donnerstag, dem 26. August 2021, in Kraft treten wird und bis zum 22. September 2021 befristet ist. Das Ministerium spricht selbst von einem Paradigmenwechsel.

Wesentlichste Änderung ist dabei, dass an die Stelle der bisher alleinigen Anknüpfung der Maßnahmen an regionale Inzidenzwerte künftig die Auslastung der Krankenhausbetten auf der Normal- und Intensivstation für weitere, dann landesweit einheitlich greifende Maßnahmen, tritt. Auch hier gilt die »5+2-Regel«, d. h. die Schwellenwerte der Auslastung müssen an fünf aufeinander folgenden Tagen er-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

reicht sein, um ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen in Kraft zu setzen.

Vorwarnstufe

Die sog. Vorwarnstufe tritt danach ein, wenn die Belegung von 650 Betten auf den Normalstationen oder 180 Betten mit Erkrankten an COVID-19 auf den Intensivstationen im Freistaat erreicht wurde.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind dann landesweit nur bis maximal zehn Personen zulässig, wobei Geimpfte und Genesene Personen ebenso ausgenommen sind wie Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Überlastungsstufe

Sind in sächsischen Krankenhäusern 1.300 Betten auf der Normal- oder 420 Betten auf der Intensivstation mit COVID-19-Patienten belegt, ist die Überlastungsstufe erreicht.

Private Zusammenkünfte sind dann auf Angehörige des eigenen Hausstandes und eine weitere Person begrenzt, wobei auch hier Geimpfte, Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unberücksichtigt bleiben.

Im Gegensatz zur Vorwarnstufe ist zudem für die Nutzung von Angeboten oder Einrichtungen, für die zuvor ein negativer Test-, Genesenen- oder Impfnachweis benötigt wurde, ein negativer Test in der Regel nicht mehr ausreichend. Sie können dann nur noch mit Genesenen- oder Impfnachweis genutzt werden, wobei für Messen und Dienstreisende Ausnahmen gelten.

Maßnahmen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35

Unterhalb der landesweit einheitlichen Regelungen bei Vorwarn- und Überlastungsstufe besteht bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt von 35 für die Nutzung einzelner Angebote die Verpflichtung zur Kontakterfassung sowie zur Vorlage eines Genesenen-, Impf- oder negativen Testnachweises.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Medieninformation verwiesen. Der beschlossene Verordnungstext wurde bislang noch nicht veröffentlicht. Es ist angekündigt, dass die Verordnung im Laufe des morgigen Tages auf www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht wird:

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Schul- und Kita-Coronaverordnung beschlossen

Mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass das Kabinett heute die neue Schul- und Kita-Coronaverordnung (Schul-

KitaCoVO) beschlossen hat. Diese tritt am kommenden Donnerstag, dem 26. August 2022, in Kraft und löst die bisherige Sächsische Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 22. Juni 2021 ab. Die bisher für Schulen und Kitas geltenden Bestimmungen werden dabei im Wesentlichen fortgeschrieben. Landesweite Betriebseinschränkungen sind erst bei Erreichen der in der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geregelten Überlastungsschwelle vorgesehen.

Zutrittsverbot und Testungen für Kitas und Schulen

Der Zutritt zum Schul- und Kitagelände ist weiterhin nur zulässig, wenn durch einen Test zweimal wöchentlich nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Krippen- und Kindergartenkinder sowie Personen beim Bringen und Abholen der Kinder und Schüler sind weiterhin davon ausgenommen. Wie bislang gilt zudem, dass bei unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 10 im jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt der Testnachweis nur einmal wöchentlich zu erbringen ist.

Neu sind insbesondere die Bestimmungen zum Schulstart. Danach gilt während der ersten beiden Schulwochen vom 6. September 2021 bis zum 19. September 2021 ein Zutrittsverbot für Schulen, wenn Schüler sowie das Schul- und Hortpersonal nicht dreimal wöchentlich, unterhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 10 zweimal wöchentlich, einen negativen Test nachweisen.

Vollständig geimpfte und genesene Personen müssen keinen Test nachweisen.

Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Auch hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gelten die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen fort.

Neu hinzukommen sollen auch hier verschärfte Bestimmungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an den Schulen während der ersten beiden Schulwochen.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Medieninformation verwiesen. Der beschlossene Verordnungstext wurde bislang noch nicht veröffentlicht. Auch diese Verordnung wird demnächst auf www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Impfzentren schließen im September

Mit der als **Anlage 3** beigefügten Medieninformation informiert das SMS über die Schließstermine der 13 Impfzentren im Freistaat.

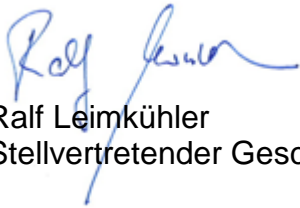
Bis zum jeweiligen Schließtag werden in allen Impfzentren Erst- und Zweitimpfungen angeboten. Aus technischen Gründen werden bei der Terminbuchung auch weiterhin automatisch Zweitimpfungstermine vergeben. Diese können in den Zeitraum fallen, in dem das jeweilige Impfzentrum bereits geschlossen ist. Diejenigen Personen, die aufgrund der vorgegebenen Fristen ihre Zweitimpfung nicht mehr im Impfzentrum erhalten können, bekommen bei ihrer Erstimpfung ein Informationsblatt mit Hinweisen zur Zweitimpfung. Sie müssen sich bei einem Haus- oder Facharzt bzw. Betriebsarzt für eine Zweitimpfung melden.

Die zu den Impfzentren gehörenden 30 mobilen Teams sind ebenfalls bis Ende September im Einsatz. Für die Zeit ab Oktober 2021 wird derzeit ein Konzept erarbeitet.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen